

NEWSLETTER

Datum

Zürich, 22. Januar 2021

3000005 | 01 | 20 | Newsletter_Vom alten zum neuen Erbrecht.

Die Modernisierung des Erbrechts eröffnet neue Möglichkeiten der Nachlassplanung

Auch wenn das modernisierte Erbrecht erst am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird, besteht heute schon Anpassungsbedarf. Testament und Erbvertrag können nun besser den heutigen Lebensumständen angepasst werden. Die Revision kann in Härtefällen zur Bedürftigkeit des Überlebenden führen.

Als Berater für Schenkungen und Nachlassplanung empfehlen wir, Testamente und Erbverträge zu überdenken. Für einen Gedankenaustausch stehen wir als Berater gerne zur Verfügung. Nicht selten resultieren daraus neue Erkenntnisse und Einsichten.

Dieser Newsletter fasst die wichtigsten Änderungen der Revision zusammen.

Die Synopsis ([Download](#)) zeigt die Veränderungen vom alten zum neuen Erbrecht. Wir haben hierzu einige Hinweise und Empfehlungen gemacht.

Inhaltsübersicht

1.	Was geschieht mit den Pflichtteilen?	2
2.	Verlust des Pflichtteilsanspruches während Scheidungsverfahren	3
3.	Nutzniessung	3
4.	Versicherungsansprüche	4
5.	Anfechtung von Erbansprüchen	4
6.	Herabsetzungsklage	4
7.	Güterrecht	5

1. Was geschieht mit den Pflichtteilen?

Das Gesetz sieht heute einen zwingenden Pflichtteil für Kinder, Eltern, Ehegatten oder eingetragene Partner vor. Der Erblasser kann diesen Pflichtteilserben einen Mindestanteil am Nachlassvermögen nur dann vorenthalten werden, wenn ein anerkannter Enterbungsgrund besteht, was in der Praxis äusserst selten vorkommt.

Neu entfällt der Pflichtteil der Eltern. Die Nachkommen erhalten künftig die 50% anstatt von 75% ihres gesetzlichen Erbteils. Der Anspruch des überlebenden Ehegatten bleibt weiterhin die Hälfte. Durch diese neue Regelung vergrössert sich die Verfügungsfreiheit des Erblassers bezüglich seines Vermögens.

Beispiel: Nachlassvermögen beträgt netto nach Schulden etc. CHF 1'000'000

Wer erhält wieviel, wenn der Erblasser **keine letztwillige Verfügung** getroffen hat?

	Nachkommen	Ehegatte / Partner	Keine Begünstigten bestimmt
Erbanteil gemäss ZGB	50%	50%	0%
Freie Quote			0%
Zuweisungen in Franken	CHF 500'000	CHF 500'000	CHF 0

Über welchen Betrag kann der Erblasser in seinem **Testament** verfügen:

	Nachkommen	Ehegatte / Partner	Durch Testament begünstigt
Erbanteil gemäss ZGB	50%	50%	0%
Mindestens aber Pflichtteil	50% von 50%: 25%	50% von 50%: 25%	0%
Freie Quote für Anordnungen des Erblassers im Testament			50%
Zuweisung durch Testament	CHF 0	CHF 0	50%
Zuweisungen in Franken	CHF 250'000	CHF 250'000	CHF 500'000

Wenn der Erblasser in seinem Testament die Kinder auf den Pflichtteil setzt, so kann er seiner Lebenspartnerin, seiner überlebenden Ehegattin oder einer gemeinnützigen Organisation die frei verfügbare Quote zuweisen. Achtung: für Lebenspartner oder nicht-Verwandte können hohe Erbschafts- und Schenkungssteuern anfallen. Achtung: Auch Zuwendungen an ausländische Organisationen, die im Ausland wohltätig sind, kann zu Steuerfolgen führen. Hier ist der Einzelfall zu prüfen.

Damit können beispielsweise in Patchwork-Familien faktische Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einander oder die Nachkommen stärker begünstigen. Zu beachten sind dabei Erbschaftssteuerfolgen in der Mehrzahl der Kantone.

Wir empfehlen je nach Lebenssituation die Kinder auf den Pflichtteil zu setzen, damit man Lebenspartnerin, Ehegatte, die Unternehmensnachfolge oder Stiefkinder besserstellen kann.

2. Verlust des Pflichtteilsanspruches während Scheidungsverfahren

Geschiedene Ehegatten haben kein gesetzliches Erbrecht; auch können sie keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen, die vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet wurde, geltend machen. Ehegatten in Scheidung können unter Umständen deshalb ein Interesse haben, die Rechtskraft des Scheidungsurteils zu verzögern, damit die Ehe durch den Tod des anderen Gatten aufgelöst wird, und nicht durch ein Urteil des Richters.

Mit der Revision verliert der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch, wenn das Scheidungsverfahren, das auf gemeinsames Begehren oder nach zweijährigem Getrenntleben auf Klage hineingeleitet wurde, hängig ist. Diese Regelung soll auch bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar sein.

Die Ehegatten oder Partner müssen diesen Pflichtteilsentzug in ihrem Testament oder Erbvertrag vorsehen, damit er wirken kann. Ein solcher Entzug des Pflichtteils für den Fall eines Verfahrens, das zur Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft führt, hat auch zur Folge, dass Ansprüche aus der Verfügung von Todes wegen, wie zum Beispiel aus einem Vermächtnis, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Solche Massnahmen können in Härtefällen zu einer massiven, finanziellen Schlechterstellung des überlebenden Gatten führen: Der Erbteil entfällt, im Falle von Gütertrennung bestehen keine güterrechtlichen Ansprüche zufolge der Auflösung der Ehe, und Ehegattenalimente sind nicht geschuldet, weil die Ehe nicht durch Scheidung aufgelöst wurde, sondern durch den Tod. Hier tut Beratung not.

Unverändert gilt: Wird die Ehe durch rechtskräftiges Urteil aufgelöst, verlieren die Ex-Gatten oder Ex-Partner nicht nur den Pflichtteil, sondern auch alle Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen.

3. Nutzniessung

Mittels Verfügung von Todes wegen, in der Regel also mit einem Testament, kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung an dem Teil der Erbschaft, der den gemeinsamen Nachkommen zufällt, zuwenden. Demgegenüber können nicht-gemeinsame Kinder den Schutz ihres Pflichtteils beanspruchen.

Neben dieser Nutzniessung beträgt der Teil des Nachlasses, über den der Erblasser verfügen kann, neu die Hälfte des Nachlasses, und nicht nur 25%. Damit kann der eine den anderen Gatten oder Partner nicht nur die Nutzniessung zuweisen, sondern auch noch die Hälfte des Nachlasses zu Alleineigentum. Das führt zu einer signifikanten Besserstellung des Überlebenden. Erforderlich ist hierzu zumindest ein Testament.

4. Versicherungsansprüche

Wenn Versicherungsansprüche, die einem Dritte übertragen oder zu Gute kommen sollen, erst mit dem Tod des Erblassers wirken sollen, wird der Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes zu dem Vermögen zur Berechnung der Pflichtteile hinzugerechnet. Neu werden hier auch Guthaben aus gebundener Selbstvorsorge 3a bei Versicherungen oder Bankstiftungen eingerechnet.

Solche Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers unterliegen der Herabsetzung, womit der Pflichtteil von Nachkommen und Gatten / Partnern geschützt wird.

Weil die Begünstigten einen eigenen und direkten Anspruch gegen die Bank oder die Versicherung haben, sind Versicherungen ein Planungsinstrument, um eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner zu begünstigen. Die begünstigten Personen müssen hierfür eine reduzierte Einkommenssteuer bezahlen, doch werden die Erbschaftssteuern, die für Nicht-Verwandte in den meisten Kantonen prohibitiv hoch ausfallen, vermieden werden.

5. Anfechtung von Erbansprüchen

Der Erblasser bleibt auch nach Abschluss eines Erbvertrages frei über sein Vermögen zu verfügen. Eingeführt wird in Zukunft, dass Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden der Anfechtung unterliegen, wenn sie im Erbvertrag nicht vorbehalten sind oder, wenn durch die Verfügung Erbansprüche geschmälert werden¹. Ausgenommen werden übliche Gelegenheitsgeschenke.

Ein Erblasser kann eine teure Schenkung zu Lebzeiten vornehmen. Der eingesetzte Erbe kann diese Schenkung anfechten, wenn sein Anspruch geschmälert wird. Wir empfehlen deswegen Vorbehalte in Erbverträgen zu errichten, wenn man als Erblasser zu Lebzeiten grössere Schenkungen vornehmen will. Die Beratungspraxis zeigt auch, dass sich der Zuwendende oft nicht bewusst ist, welche Einschränkungen mit dem Erbvertrag einher gehen, wenn solche Vorbehalte nicht grosszügig formuliert werden.

6. Herabsetzungsklage

Falls der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten hat, können die pflichtteilsberechtigten Erben die Wiederherstellung ihres Anspruchs erreichen.

Pflichtteilsverletzungen können durch testamentarische Erbeinsetzungen, Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen erfolgen.

Der Herabsetzung unterliegen zunächst Erwerbe gemäss gesetzlicher Erbfolge, dann Zuwendungen von Todes wegen und als letztes, Zuwendungen unter Lebenden.

Des Weiteren wird spezifiziert in welcher Reihenfolge die Zuwendungen unter Lebenden herabgesetzt werden: Zunächst werden Zuwendungen aus Ehe- oder Vermögensvertrag, die der Hinzurechnung unterliegen, dann frei widerrufliche Zuwendungen und Leistungen aus der gebunden

¹ Art. 494 Abs. 3 E-ZGB

Selbstvorsorge und schliesslich weitere Zuwendungen nach dem Prinzip der Alterspriorität, herabgesetzt.

Wenn ein Erblasser einem seiner Kinder weniger gibt, als es aufgrund seines Pflichtteils erhalten würde, so wären die Erwerbe der anderen Kinder herabzusetzen, bis der Pflichtteil hergestellt wird. In der Beratungspraxis sind solche Konstellationen durchaus anzutreffen.

7. Güterrecht

Das Gesetz weist den Ehegatten, für die der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt, jede die Hälfte an der Errungenschaft des anderen zu. Durch Ehevertrag können verheiratete Paare bis zu 100% dem überlebenden Gatten zusprechen.

Dies hat bei lang andauernden Ehen enorme Auswirkungen auf den Nachlass, da die erbrechtliche Teilung erst nach der güterrechtlichen Verteilung erfolgen kann. Zum Beispiel fällt alles, was die Gatten während der Ehe erarbeitet und aufgebaut haben, damit dem Überlebenden zu.

Neu wird ab 1.1.2023 gelten, dass eine solche Bevorzugung bei der Berechnung der Pflichtteile von gemeinsamen Kindern oder deren Nachkommen irrelevant ist. Solche ehevertraglichen Vereinbarungen dürfen wie bisher aber die nichtgemeinsamen Kinder nicht beeinträchtigen.

Ehevertragliche Vereinbarungen über die Teilung der Errungenschaft oder des Gesamtgutes sollen in Zukunft nicht anwendbar sein, wenn die Ehe durch Tode geschieden wird und man sich in einem hängigen Scheidungsverfahren befindet und der überlebende Ehegatte keinen Pflichtteilsanspruch mehr hat.

Ehepaare können in einem Ehevertrag die ganze Errungenschaft dem überlebenden Gatten zuweisen. Im Hinblick auf die Altersvorsorge empfehlen wir eine überhäufige Zuweisung zur Besserstellung des Gatten. Des Weiteren sollen Eheverträge, welche Vereinbarungen über die Zuweisung von Vermögen vorsehen, durch ein Testament ergänzt werden. In dem Testament soll der Pflichtteil entzogen werden bei allfälliger Scheidung, damit die Vereinbarungen im Ehevertrag während eines hängigen Scheidungsverfahrens keine Wirkung entfalten.

Das neue Recht wird voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Der Erblasser wird künftig über einen grösseren Teil des Nachlasses frei verfügen können. Diese neuen Regelungen werden auch für heute verfasste Testamente und Erbverträge Geltung erlangen, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten verstirbt. Deswegen sollten bestehende Nachlassplanungen überprüft und angepasst werden.

Ihre Ansprechpartner für alle Fälle:



Rolf Schilling
r.schilling@blumgrob.ch
dipl. Steuerexperte, Rechtsanwalt, LL.M.



Dr. Natalie Peter
n.peter@blumgrob.ch
Rechtsanwältin, LL.M., TEP



Sandra Merrad
s.merrad@blumgrob.ch
Rechtsanwältin, Steuerberaterin



Peter von Burg
p.vonburg@blumgrob.ch
dipl. Steuerexperte, Rechtsanwalt

Rechtlicher Hinweis:

Diese Publikation wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt. Diese dient jedoch nur Informationszwecken und kann keine individuelle Beratung ersetzen. Jegliche Haftung für die Richtigkeit oder Aktualität der Informationen ist wegbedungen.
© Januar 2021